



Antrag für eine Freischankfläche

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
KVR-III/1
Bezirksinspektionen

Bitte bei der zuständigen Bezirksinspektion einreichen!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß Art. 18 BayStrWG

Betriebsart und -name: _____ ☎ : _____
Anschrift: _____ Fax: _____
Inhaber_in: _____ E-Mail: _____

- Neuantrag** **Änderungsantrag** **Ausdehnungsantrag**
- für die straßenverkehrs- und wegerechtliche Ausnahmegenehmigung (reguläre Fläche)** zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Straßengrund
- Kleinstfläche**
(bis 10 qm, gesetzliche Ladenöffnungszeiten für Einzelhandel)
- Zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf **Parkständen; sog. Schanigarten**
(nur bei Gewerbebetrieben mit baurechtlicher Nutzungsgenehmigung als Gaststätte)
- Für eine **seitliche Ausdehnung** von bereits bestehenden Freischankflächen (vor dem Nachbargebäude)
- für die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis**
zur Abgabe von alkoholischen Getränken und zubereiteten Speisen auf der Freischankfläche bzw. Kleinstfläche (konzessionspflichtiger Betrieb nach § 2 Abs. 1 GastG)
- für folgende Betriebszeit:**
- wie bisher
 - von _____ Uhr bis einschließlich _____ Uhr
 - gesetzliche Ladenöffnungszeiten

Zusatzantrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von

- Anlage: Baugenehmigungsantrag** (Formblatt bei der Bezirksinspektion erhältlich)
Die Freischankfläche ist baugenehmigungspflichtig, wenn diese insgesamt größer als 40 m² ist oder die Gesamtfläche **aller Außenflächen** (abzüglich der Parkstand-FSF) größer als 40 m² ist. Die Freischankfläche wird u.U. auch als baugenehmigungspflichtig eingestuft, wenn das Gebot der Wechselnutzung nicht eingehalten wird (größere Außenfläche als Innenfläche).

Bruttofläche	m²	Anzahl der Gastplätze (imLokal)	Plätze
Nettofläche: (ohne Baumgraben, Litfaßsäulen etc.)	m²	Gastraumfläche (im Lokal)	m²

Länge der Freischankfläche:	m	Gehwegbreite:	m
Breite der Freischankfläche:	m	freibleibende Gehwegbreite (bei reinen Gehwegen mindestens 160 cm bei angrenzendem Fahrradweg mindestens 190 cm, bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mindestens 230 cm)	m

	Tische	Stühle	Sonnenschirme	Pflanzgefäße	
Anzahl					
Material					
Farbe					
Durchmesser					
bzw. Länge x Breite					
Werbeaufschrift					
Möbiliarlagerung nach Betriebsschluss:					

Hinweise:

Diesem Antrag ist bei Beantragung einer regulären Freischankfläche/ einer Kleinstfläche/einer Freischankfläche auf einem Parkstand eine planlich hervorgehobene Darstellung der Freischankfläche im Maßstab 1:100, einschließlich der Fahrbahn- und Gehwegsbegrenzung beizulegen. Bei Beantragung einer Ausdehnung einer bereits bestehenden Fläche vor dem eigenen Gebäude oder dem Nachbargebäude wird ein Plan im Maßstab 1:100 benötigt, aus dem die Erweiterung der Freischankfläche hervorgeht. Zudem werden aussagekräftige Fotos der jeweils beantragten Fläche benötigt. Das vorgesehene Mobiliar und sonstige Einrichtungen (wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzgefäße), Hindernisse wie Schaltschränke, Laternen, Bäume, Gräben, Verkehrszeichen, Säulen, Poller und Parkscheinautomaten sind maßstabsgetreu einzuzeichnen. Die beantragte Fläche darf ohne die erforderlichen Genehmigungen **nicht** betrieben und nach Genehmigung weder erweitert noch verlegt werden. Die gesamte Möblierung (wie Tische, Stühle, Heizstrahler, Pflanztröge, Werbetafeln) darf nur innerhalb der genehmigten und dauerhaft markierten Freischankfläche aufgestellt werden. Verschmutzungen durch den Freischankbetrieb sind unverzüglich zu beseitigen. Sollte die Fläche zeitweise nicht genutzt werden, ist der öffentliche Grund von Tischen und Stühlen zu räumen. Außerdem sind die Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung zu beachten. Das Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung wurde mit dem Antrag ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage: planliche Darstellung (wie oben beschrieben)

Ein Parkstand kann nur als Freischankfläche genehmigt werden:

- bei Gewerbebetrieben mit baurechtlicher Nutzungsgenehmigung als Gaststätte
- an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 Kilometer pro Stunde und in Tempo 30 Zonen, sofern zwischen Gehweg und Parkstand kein Radweg liegt
- an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, sofern zwischen Parkstand und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft
- außerhalb von 5 Metern vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen
- außerhalb von 5 Metern vor und nach Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen
- Flächen, die für folgende Nutzungen vorgesehen sind, werden nicht als Freischankflächen zur Verfügung gestellt: Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege, Behindertenparkplätze, Taxistände, Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätze, Ladeplätze für E-Autos.
- auf Bereichen nicht direkt vor einer Grundstücksein- und ausfahrten sowie an einer schmalen Fahrbahn auch nicht einer solchen gegenüber
- außerhalb des Fahrraums von Schienenfahrzeugen
- Die Bemessung der Breite der Freischankfläche richtet sich nach der Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes. Ein Teil der Freischankfläche muss bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung der Betriebsgrenzen liegen.

Eine seitliche Ausdehnung von bereits bestehenden Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus kann befürwortet werden, wenn

- keine Einfahrt angrenzt,
- die Freischankfläche mindestens 2 Meter vor dem Eingang des benachbarten Gebäudes endet,
- Im angrenzenden Gebäude befindet sich kein Wohnraum und das Erdgeschoss des benachbarten Gebäudes wird nicht für ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb genutzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber alternativ das Einverständnis aller Nutzer*innen des jeweiligen Nachbargebäudes beibringen

Grundsätzlich gilt: Durch die gastronomische Nutzung sollen Anwohner und Anwohnerinnen oder benachbarte Betriebe nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch das Verdecken von Schaufenstern durch die Freischankfläche). Daher wird im Einzelfall geprüft, ob und wie eine seitliche Ausdehnung möglich sein kann.

Informationen über die Umsetzung des Datenschutzes nach der EU Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) durch die Landeshauptstadt München - Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III, Gewerbeangelegenheiten, Ruppertstraße 19, 80466 München
Tel.: 089-233-45134
E-Mail: gaststaetten.kvr@muenchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) verarbeitet.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung entgegen stehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Polizeipräsidium München
- die Branddirektion
- das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission
- das Baureferat
- das Mobilitätsreferat
- die Stadtkasse zur Vereinnahmung der Kosten bzw. Gebühren
- den betroffenen Bezirksausschuss

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt München so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist.

Gemäß Aktenplankennzeichnungen des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Bayerischen Einheitsaktenplans beträgt die Aufbewahrungsfrist:

- 6132 Werbeanlagen, Reklamegestaltung: 5 Jahre;
- 6371 kurzfristige Sondernutzungen): 10 Jahre;
- 6370 langfristige Sondernutzungen: 30 Jahre.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Datenschutzbeauftragte der LHM
Marienplatz 8
80331 München
E-Mail: datenschutz@muenchen.de
De-Mail: datenschutz@muenchen.de-mail.de
